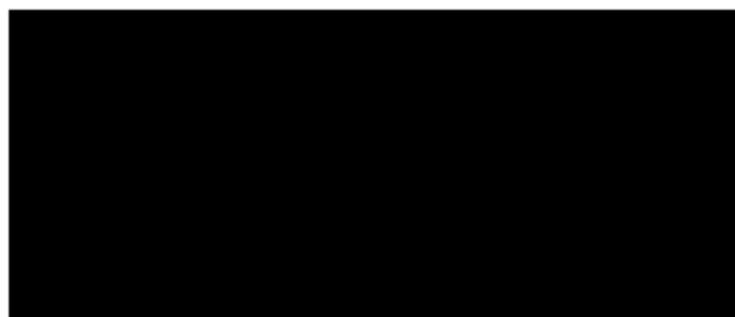




Absender



REFERAT Ia 2  
BEARBEITET VON Lisa Bundke  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 [REDACTED]  
FAX +49 30 [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 16. Januar 2017

AZ [REDACTED]

**Zugang zu amtlichen Informationen;  
Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2016**

Sehr geehrte [REDACTED]

über Ihren mit E-Mail vom 14. Dezember 2016 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

**Bescheid:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2016 bitten Sie um Übersendung sämtlicher Kommunikation und Dokumente, aus denen Gründe, Interessen bzw. Argumente für die im Rahmen der Ressortabstimmung des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts

vorgenommenen Änderungen, auf die sich die Süddeutsche Zeitung in der Ausgabe vom 14. Dezember 2016 bezieht, hervorgehen.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

## II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG).

Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nr.3 b) IFG ausgeschlossen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Hierdurch soll ein freier und unbefangener Meinungs-austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs-austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen. Eine solche Beeinträchtigung ist gerade bei den Beratungen unterschiedlicher Gremien sehr wahrscheinlich, da hier die Mitglieder besonders auf das Schließen von Kompromissen angewiesen sind. Dabei ist eine Aufgabenerfüllung aber nur dann möglich, wenn die Mitglieder der Gremien in einem möglichst umfassend geschützten Raum unbefangen und unabhängig beraten sowie diskutieren können.

Die in den Medien diskutierte Entwurfsfassung des Armuts- und Reichtumsberichts wurde dem Beraterkreis, in dem vor allem die betroffenen Verbände vertreten sind, sowie dem wissenschaftlichen Gutachtergremium, in dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitwirken, zugeleitet. Der Beraterkreis und das wissenschaftliche Gutachtergremium

hatten Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Es folgen weitere Abstimmungen des Armuts- und Reichtumsbericht zwischen den Ressorts. Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Die aktuelle Berichterstattung macht dieses Erfordernis deutlich, da darin allein schon dieser Abstimmungsprozess kritisiert wird. Dessen Aufgabe ist es gerade, Änderungen an Regierungsdokumenten so lange vorzunehmen, bis alle Ressorts sich auf einen Text geeinigt haben. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigter Vorsicht betreffend die öffentliche Berichterstattung Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Nach Abschluss der Beratungen wird der Armuts- und Reichtumsbericht voraussichtlich im Februar 2017 durch den Deutschen Bundestag beschlossen, und sodann auf der Internetseite [www.armuts-und-reichtumsbericht.de](http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de) veröffentlicht. Dort hat das BMAS bereits wichtige Daten über die Entwicklung der statistischen Indikatoren für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung im Zeitverlauf dargestellt. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit Armut und Reichtum in Deutschland können dort von jedermann nachvollzogen werden. Auch die Forschungsgutachten, die vorbereitend für den Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung in Auftrag gegeben wurden, können unter der Rubrik "Service" abgerufen werden. Letztlich sind auch die zur Erarbeitung des Berichts durchgeführten Veranstaltungen dort dokumentiert. Hieraus ergeben sich die Grundlagen für die Entwurfsfassung des aktuellen Armuts- und Reichtumsberichts.

Darüber hinaus ist Ihr Anspruch auch nach § 4 IFG ausgeschlossen. Danach besteht kein Informationszugang zu Entwürfen zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Hierdurch wird u.a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, geschützt. In diesem Rahmen sind Auskünfte in der Vorbereitung von Vorhaben bis zum Kabinettsbeschluss vom Informationszugang ausgeschlossen.

Wie bereits dargelegt, befindet sich der Armuts- und Reichtumsbericht noch in der Vorbereitung. Das Kabinett wird sich voraussichtlich im Februar 2017 mit dem Bericht befassen, so dass der Informationszugang auch hinsichtlich der vorbereitenden Unterlagen zumindest bis dahin nicht in Betracht kommt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Im Auftrag



Jörg Deml